

Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-7101-31/2021-14

Bregenz, am 03.04.2024

K U N D M A C H U N G

Die Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch, Hirschgragen 20, hat mit Eingabe vom 26.03.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 27.03.2024, um die Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Hämmerle“ mit einem 93.000 m³ umfassenden Deponiekörper auf dem Grundstück 1825/1, KG Sulzberg, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen der 3P Geotechnik West Ziviltechnik GmbH, Arlbergstraße 117, Bregenz, vom 29. Februar 2024, Geschäftszahl 2018-2248.

Für den vorliegenden Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist gemäß § 38 Abs 6 leg cit im Hinblick auf Behandlungsanlagen der Landeshauptmann zuständige Behörde erster Instanz. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVe – Umwelt- und Klimaschutz, Fachbereich Abfallwirtschaft, hat am 27.03.2024 die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 mit der gänzlichen Durchführung des Verfahrens sowie mit der Vollziehung der §§ 57 - 64 AWG 2002 betraut und ermächtigt, im eigenen Namen zu entscheiden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und den beigeschlossenen Plan- und Beschreibungsunterlagen ergibt sich, dass die zur Genehmigung beantragte Errichtung und der Betrieb der genannten Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 50 AWG 2002 zu unterziehen ist.

Gemäß § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das

wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltschutzbeauftragter mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 2 - 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 - 4 im vereinfachten Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltschutzbeauftragten wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Projektunterlagen liegen bis zum 03.05.2024

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 417, und
- beim Gemeindeamt Sulzberg

zur Einsicht auf.

Die Nachbarn haben Gelegenheit, innerhalb dieser Frist von ihrem Anhörungsrecht durch die Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht an:

1. Hilti & Jehle GmbH, Hirschgraben 20, 6800 Feldkirch, E-Mail: office@hilti-jehle.at
2. Klaudia Hämmerle, Fahl 55/2, 6934 Sulzberg
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), Intern, zH des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes
4. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
5. Arbeitsinspektorat Vorarlberg, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at
6. Gemeinde Sulzberg, Dorf 1, 6934 Sulzberg, E-Mail: gemeinde@sulzberg.at, unter Anschluss einer Projektausfertigung, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel und Zustellung aller Äußerungen der Nachbarn zum Projekt nach Ablauf der Auflagefrist